

§ 2 ASR

ASR - Arzneispezialitätenregister 2013

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

1. (1)Die Eintragungen gemäß § 1 Z 1 und 2 sind unter Angabe folgender Daten zu veröffentlichen:
 1. 1.Zulassungs- bzw. Registrierungsnummer,
 2. 2.Name der Arzneispezialität,
 3. 3.Zulassungs- bzw. Registrierungsinhaber,
 4. 4.Angaben darüber, inwieweit die Abgabe der Arzneispezialität der Rezeptpflicht oder den Vorschriften über Suchtgifte unterliegt, und
 5. 5.Zusammensetzung nach Art und Menge jener Bestandteile, die Einfluss auf die Wirksamkeit, Verträglichkeit oder Haltbarkeit der Arzneispezialität haben.

(Anm.: Z 6 aufgehoben durch Art. 23 Z 1, BGBl. II Nr. 10/2025)
2. (2)Die Eintragungen gemäß § 1 Z 3 sind unter Angabe folgender Daten zu veröffentlichen:
 1. 1.Zulassungs- bzw. Registrierungsnummer nach § 4 Abs. 3,
 2. 2.Name der Arzneispezialität,
 3. 3.Inhaber der Genehmigung für den Vertrieb im Parallelimport,
 4. 4.Angaben darüber, inwieweit die Abgabe der Arzneispezialität der Rezeptpflicht oder den Vorschriften über Suchtgifte unterliegt, und
 5. 5.Exportland.

In Kraft seit 29.01.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at